



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.02.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Permanente Straßenverschmutzung durch gewerbliche LKW-Verkehre

1. Zu Verschmutzungen im Bereich „Auf dem Schneeberg bis Brühler Landstr.“ (Kiesgrubenbetrieb)

Die Boden- und Kiesgesellschaft Rondorf (BGK) ist laut Genehmigung dazu verpflichtet Straßenverschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Bereits im Jahr 2006 wurde die Verschmutzung aufgrund einer Bürgerbeschwerde gegenüber dem Betreiber der Kiesgrube thematisiert. Nach Angaben des Betreibers wird die Zufahrt mindestens einmal im Monat von einer Fremdfirma gereinigt. Die entsprechenden Rechnungen lagen vor. Zusätzlich stehen Reinigungsgeräte zur Verfügung, mit denen auch bei weiterem Bedarf gereinigt werden kann. Lt. Betreiber wird der Bereich der Zufahrt auch von Fahrzeugen – wie z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen - genutzt, die nicht die Kiesgrube anfahren. Dies wurde durch Beobachtungen von Mitarbeitern des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Fahrzeuge im Sommer zur Erzeugung von Staubemissionen und Winter zur Straßenverschmutzung beitragen.

2. Zu Verschmutzungen im Bereich Kalscheurenerstr. (Bauschutt-Recycling-Betrieb)

In der Kalscheurenerstr. 30 betreibt die Firma Höltgen GmbH eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Bauschuttrecyclinganlage.

Anlässlich eines Erlasses des MUNLV vom 04.12.2008 hat die Bezirksregierung Köln (BR) mit Schreiben vom 20.01.2009 die untere Umweltschutzbehörde beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), als

zuständige Behörde für die Überwachung und Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage der Firma Höltgen erklärt. Zuvor war die zuständige Behörde die BR. Die Akten zur Überwachung und Genehmigung der Anlage hat die BR der IWA bisher nicht übersandt. Nach einer der IWA vorliegenden Ausfertigung eines Genehmigungsbescheides nach BImSchG aus dem Jahre 1990 ist der Betreiber der v.g. Anlage verpflichtet „evtl. auftretende Straßenverschmutzungen unverzüglich zu beseitigen“.

Nach fernmündlicher Anfrage seitens der IWA gab der Anlagenbetreiber die Auskunft, dass die öffentliche Strasse beidseitig im Mündungsbereich der Aus-/Zufahrt jeweils in einer Länge von 50 m je nach Verschmutzungsgrad ein- bis zweimal die Woche durch ein beauftragtes Unternehmen gereinigt wird.

Ob dieser Reinigungsturnus und der Umfang der Reinigungsmaßnahmen ausreichend sind, ist unter Berücksichtigung der Genehmigungslage und der Ergebnisse der in der Vergangenheit erfolgten behördlichen Überwachungen zu prüfen. Die IWA beabsichtigt in absehbarer Zeit eine Betriebsüberwachung durchzuführen, wobei auch der Sachverhalt der Straßenverschmutzungen durch den Betrieb der Anlage erörtert und überprüft wird.

Zu. 1. und 2.

Die IWA bittet Anfragen / Beschwerden zum Thema Straßenverschmutzung zeitnah zu übermitteln, damit geprüft werden kann, ob der jeweilige Betreiber seinen Pflichten hinreichend nachkommt.